



Wird von der Agentur für Arbeit ausgefüllt	
Antragstellung am:	Hdz.:
<input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> persönlich	

Laufende Nr. des Falles:

## Mehrfachanrechnung nach § 76 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

### 1. Angaben zum Arbeitgeber (Antragsteller)

- a) Name / Bezeichnung des Arbeitgebers  
\_\_\_\_\_
- b) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)  
\_\_\_\_\_
- c) Telefon \_\_\_\_\_ Name des Ansprechpartners \_\_\_\_\_
- d) Betriebsnummer  
\_\_\_\_\_

Die Anrechnung auf  2 Pflichtplätze  
 3 Pflichtplätze

ist notwendig für:

### 2. Angaben zum schwerbehinderten Menschen

- a) Name, Vorname  
\_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_
- b) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)  
\_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_
- c) Geburtsdatum  
\_\_\_\_\_

### 3. Angaben zum Arbeitsplatz

Tätigkeit als	seit dem/ ab	tatsächliche Arbeitszeit (Std./Woche)
_____	_____	_____

- Auszubildender
- zur sonstigen beruflichen Bildung Eingestellter (Umschulung, Fortbildung, Praktika, Volontariat)
- Arbeitnehmer    mit besonderem tariflichen Kündigungsschutz
- Beamter:    auf Widerruf    auf Probe    auf Lebenszeit

Arbeitszeit

- tatsächliche Arbeitszeit mind. 18 Std./Woche
- tatsächliche Arbeitszeit unter 18 Std./Woche wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig (Nachweise wie z.B. ärztl. Bescheinigung oder Zulassungsbescheid der Agentur für Arbeit nach § 75 (2) S. 2 SGB IX beifügen).

**4. Behinderungsbedingte Einschränkungen am Arbeitsplatz**

- keine
- folgende Einschränkungen (Art/ Umfang):


**5. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen für den Arbeitgeber**

- keine
- folgende Mehraufwendungen (Art/ Umfang):


Eine innerbetriebliche Umsetzung

- wurde aus behinderungsbedingten Gründen am                      vorgenommen.
- soll im Zusammenhang mit der beantragten Mehrfachanrechnung erfolgen.
- ist nicht möglich.

**6. Angaben zu Vertretungen**

Eine Stellungnahme

- des Betriebs-/Personalrates (Stellen nach § 93 SGB IX)                      und/oder
- der Vertrauensperson des schwerbehinderten Menschen
- ist beigefügt.
- Ein Betriebs-/Personalrates (Stellen nach § 93 SGB IX)                      und/oder
- eine Schwerbehindertenvertretung
- ist nicht vorhanden.

## 7. Erklärung

- Anlagen:**
- Kopie des Schwerbehindertenausweises
  - Kopie des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes
  - Kopie des Gleichstellungsbescheides
  - Stellungnahmen (Ziffer 6)
  - sonstige Nachweise:

### Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/ Stempel

### **Gesetzestext § 76 SGB IX Mehrfachanrechnung**

- (1) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, besonders eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 75 Abs. 2.
- (2) Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird auf zwei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Satz 1 gilt auch während der Zeit einer Ausbildung im Sinne des § 35 Abs. 2, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle durchgeführt wird. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art und Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. Bei Übernahme in eine Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Bescheide über die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die vor dem 1. August 1986 erlassen worden sind, gelten fort.